

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 5], S. 40), der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2018, Beschluss Nr. 5/0312 die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie für alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren, die sich in Grundpreis und Arbeitspreise aufteilen.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger für den Grundpreis ist:

bei zu ständigen Wohnzwecken genutzten Grundstücken, bei Grundstücken, die nicht zu ständigen Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Grundstücke für Freizeit-/ Erholungszwecke, jedoch keine gewerblich genutzten Grundstücke) und bei Kleingartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG - vom 28.02.1983 (BGBl./S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung) der Eigentümer des Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(2) Gebührenpflichtiger für den Arbeitspreis ist hinsichtlich der Entsorgung von

- a) Haus- und Geschäftsmüll (Restabfallbehälter)
- b) Laub- und Grünabfällen (Laubsack)
- c) Baum- und Strauchschnittabfällen (Bündel)

der Eigentümer des Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Gebührenpflichtiger für den Arbeitspreis ist hinsichtlich der Entsorgung von

- d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Schadstoffmobil)
- e) Altreifen
- f) Altholz A III
- g) Altholz A IV
- h) asbesthaltigen Baustoffen
- i) Bau- und Abbruchabfällen
- j) Boden und Steinen
- k) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten
- l) Beseitigungsabfällen gemäß Zulassung (siehe Anlage 1, 2 und 3 Abfallentsorgungssatzung)

bei Annahme am Schadstoffmobil von Schadstoffen gemäß Buchstabe d oder bei Direktanlieferung an den Entsorgungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung von Abfällen gemäß Buchstaben e) bis l), der Anlieferer des Abfalls.

- (3) Gebührenpflichtiger für den Arbeitspreis für die Entsorgung von Gartenabfällen (Grünabfällen) gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anlieferer des Abfalls.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen entsteht erstmals mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet zum Monatsende, sobald die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung des Pflichtigen auf Dauer endet.
- (2) Bei Anlieferung an den in der Abfallentsorgungssatzung § 2 Absatz 1 genannten Entsorgungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.
- (3) Bei Anlieferung an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Schadstoffmobil) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 4

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für den Grundpreis und den Arbeitspreis ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Anzurechnen ist der Monat, ab dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Der Grundpreis wird durch Bescheid erhoben.

- (4) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll wird durch Bescheid erhoben. Für Grundstücke im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung werden auf den Arbeitspreis Vorauszahlungen gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Satzung durch Bescheid erhoben.
- (5) Für zu ständigen Wohnzwecken genutzte Grundstücke werden der Grundpreis, der Arbeitspreis und die Vorauszahlung auf den Arbeitspreis gemeinsam als ein Betrag erhoben. Am 15.03. und 15.09. des Kalenderjahres werden der Grundpreis und die Vorauszahlung auf den Arbeitspreis in zwei gleichen Teilbeträgen fällig. Mit den Teilbeträgen werden nachfolgende Differenzen verrechnet:
- die Differenzen zwischen Vorauszahlungen auf den Arbeitspreis und tatsächlich in Anspruch genommenen Behälterentleerungen aus dem Vorjahr sowie
 - die Differenzen, die sich durch Änderung der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Verhältnisse zur Erhebung des Grundpreises und der bereits im Vorjahr festgesetzten Gebühr ergeben.
- Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen später als einen Monat vor einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so sind Grundpreis, Arbeitspreis und Vorauszahlung auf den Arbeitspreis für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Für Kleingartenanlagen und Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind (z. B. Grundstücke für Freizeit-/Erholungszwecke, jedoch keine gewerblich genutzten Grundstücke), werden der Grundpreis, der Arbeitspreis und die Vorauszahlung auf den Arbeitspreis gemeinsam als ein Betrag erhoben und am 15.05. des Kalenderjahres fällig. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen später als einen Monat vor dem genannten Fälligkeitstermin zu, so sind Grundpreis, Arbeitspreis und Vorauszahlung auf den Arbeitspreis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Für gewerblich genutzte Grundstücke und öffentliche Einrichtungen wird der Arbeitspreis für die Entsorgung von Restabfall einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Laub- und Grünabfällen unter Verwendung des Laubsackes mit dem Aufdruck "Landkreis Oberhavel, Laubsack" wird mit dessen Erwerb fällig.
- (9) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt unter Verwendung der Wertmarke des Landkreises Oberhavel wird mit deren Erwerb fällig.
- (10) Bei Anlieferung kompostierbarer Gartenabfälle wird nach § 7 Absatz 4 Buchstabe j) dieser Satzung die Gebührenschild vom Landkreis festgesetzt. Sie entsteht bei Annahme an den in der Abfallentsorgungssatzung § 2 Absatz 1 genannten Entsorgungsanlagen C und D. Die Gebührenschild ist bar zu begleichen und wird bei der Annahme fällig.
- (11) Bei Anlieferung an der Annahmestelle gemäß Abfallentsorgungssatzung für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Schadstoffmobil) wird die Gebührenschild nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Der Arbeitspreis wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (12) Bei sonstiger zulässiger Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an der in der Abfallentsorgungssatzung § 2 Absatz 1 genannten Entsorgungsanlage E wird nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung die Gebührenschild vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt, sie entsteht bei der Annahme. Der Arbeitspreis wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Entsorgungsfachunternehmen haben eine Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zu Gunsten des Landkreises für Abfallgebühren in Höhe von 1/12 der Gebührenschild des Vorjahres zu stellen. Die Bürgschaft enthält die Verpflichtung des Bürgen auf erstes Anfordern zu zahlen.

- (13) Bei sonstiger zulässiger Anlieferung aus privaten Haushaltungen und geringen Mengen (bis 100 kg je Anlieferung) aus anderen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe) an den in der Abfallentsorgungssatzung § 2 Absatz 1 genannten Entsorgungsanlagen C und D wird nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung die Gebührenschuld vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld ist bar zu begleichen und wird bei der Annahme fällig.

§ 5

Auskunftspflicht, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige oder sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Vertreter des Landkreises können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Jede Änderung der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Verhältnisse, ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Gebührenreduzierung

- (1) Bei einer über sechs Monate hinausgehenden dauerhaften Abwesenheit einer auf dem Grundstück wohnhaften Person vom ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen der Grundpreis für diese Person auf 1/2 zu reduzieren.
- (2) Bei Nachweis der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingartenanlagen gemäß § 2 BKleingG ist auf Antrag der Grundpreis pro Kleingarten auf 1/3 zu reduzieren.
- (3) Vom Antragsteller sind geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Der Grundpreis richtet sich:
- a) bei ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz im Kalenderjahr zu Beginn des Erhebungszeitraumes gemeldeten Personen. Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr beträgt die Höhe des Grundpreises für jeden anzurechnenden Monat 1/12 des Jahresgrundpreises. Er beträgt 16,45 EUR pro Person und Jahr.
- b) für Kleingartenanlagen nach der Anzahl der dazugehörigen Kleingärten zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 1 dieser Satzung). Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr beträgt die Höhe des Grundpreises für jeden anzurechnenden Monat 1/12 des Jahresgrundpreises.
Er beträgt pro Kleingarten und Jahr 16,45 EUR.

- c) für Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind (z.B. Freizeit-/ Erholungsgrundstücke, jedoch keine gewerblich genutzten Grundstücke) nach der Anzahl der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 1 dieser Satzung). Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr beträgt die Höhe des Grundpreises für jeden anzurechnenden Monat 1/12 des Jahresgrundpreises. Er beträgt pro Grundstück und Jahr 16,45 EUR.
- d) Differenzen, die sich durch Änderung der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Verhältnisse zur Erhebung des Grundpreises nach den Buchstaben a bis c und des bereits festgesetzten Grundpreises ergeben, werden im folgenden Erhebungszeitraum durch Bescheid ausgeglichen.

(2) Der Arbeitspreis für die Entsorgung im Holsystem von

- a) Haus- und Geschäftsmüll richtet sich nach der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 13 Absätze 3 und 3a der Abfallentsorgungssatzung und nach der Anzahl der Entleerungen im Erhebungszeitraum, bei Hausmüll mindestens jedoch nach den nach Absatz 3 zu bemessenden Mindestentleerungen und beträgt pro Leerung für:

- Abfallbehälter mit	120 l Fassungsvermögen	4,50 EUR
- Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen	9,00 EUR
- Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen	41,25 EUR
- <u>Abfallsäcke mit</u>	<u>60 l Fassungsvermögen</u>	<u>2,25 EUR</u>

Die Höhe der Vorauszahlungen gemäß § 4 Absatz 4 dieser Satzung wird nach der Anzahl der Entleerungen des Vorjahres, mindestens jedoch nach den nach Absatz 3 zu bemessenden Mindestentleerungen, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr, entsprechend errechnet.

Differenzen zwischen Vorauszahlungen und den in Anspruch genommenen Behälterentleerungen, mindestens jedoch die nach Absatz 3 zu bemessenden Mindestentleerungen, werden im folgenden Erhebungszeitraum durch Bescheid ausgeglichen.

- b) Laub- und Grünabfall unter Verwendung des Laubsackes mit dem Aufdruck "Landkreis Oberhavel, Laubsack" beträgt 2,50 EUR je Sack.
- c) Baum- und Strauchschnittbündel unter Verwendung der Wertmarke des Landkreises Oberhavel beträgt 2,50 EUR je Bündel.

(3) Bei der Festsetzung des Arbeitspreises für die Entsorgung von Hausmüll nach Absatz 2 Buchstabe a) werden Mindestentleerungen bezogen auf einen 120-l-Abfallbehälter zugrunde gelegt (Mindestgebühr).

Die Zahl der Mindestentleerungen bemisst sich unabhängig von Art und Größe der tatsächlich vorgehaltenen Abfallbehälter

- bei ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz zu Beginn des Erhebungszeitraumes gemeldeten Personen und beträgt eine Entleerung pro Person und Kalenderjahr.
- für Kleingartenanlagen nach der Anzahl der dazugehörigen Kleingärten zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht und beträgt eine Entleerung pro Kleingarten und Kalenderjahr.

- für Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind (z. B. Freizeit-/Erholungsgrundstücke, jedoch keine gewerblich genutzten Grundstücke) nach der Anzahl der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht und beträgt zwei Entleerungen pro Grundstück und Kalenderjahr.

Dabei wird in jedem Fall auf ganze Behälterentleerungen aufgerundet.

Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr gelten die Regelungen zur anteiligen Festsetzung des Grundpreises nach Abs. 1 zur Festsetzung des Arbeitspreises für die Mindestentleerungen von Hausmüll entsprechend.

- (4) Der Arbeitspreis für die Annahme von Abfällen an den Kleinanliefererbereichen gemäß § 2 Absatz 1 lit. C und D der Abfallentsorgungssatzung wird für Abfälle (mit Ausnahme von Polystyrolabfällen) mit einem Gewicht unter 40 kg als Pauschalgebühr, ab 40 kg als gewichtsabhängige Gebühr wie folgt erhoben:

		Pauschal- gebühr	Gebühr ab 40 kg Abfallgewicht
a)	Altreifen	<u>2,40 EUR</u>	<u>77,50 EUR/Mg</u>
b)	Altholz	<u>1,30 EUR</u>	<u>41,10 EUR/Mg</u>
c)	asbesthaltige Baustoffe	<u>3,50 EUR</u>	<u>116,60 EUR/Mg</u>
d)	mineralische Bau- und Abbruchabfälle	<u>1,70 EUR</u>	<u>54,70 EUR/Mg</u>
e)	Boden und Steinen	<u>1,90 EUR</u>	<u>61,50 EUR/Mg</u>
f)	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	<u>44,60 EUR</u>	<u>1.484,80 EUR/Mg</u>
g)	<u>Kohlenteer und teerhaltige Produkte (mit Nachweis der Asbestfreiheit)</u>	<u>8,30 EUR</u>	<u>275,90 EUR/Mg</u>
h)	Gipskarton	<u>3,30 EUR</u>	<u>109,30 EUR/Mg</u>
i)	Gasbeton/ Fermacell	<u>2,60 EUR</u>	<u>84,30 EUR/Mg</u>
j)	Beseitigungsabfälle und gemischte Abfälle	<u>3,60 EUR</u>	<u>125,40 EUR/Mg</u>
k)	Gartenabfälle (Grünabfälle)	<u>2,40 EUR</u>	<u>79,30 EUR/Mg</u>

- (5) Der Arbeitspreis für die Annahme von Polystyrolabfällen (Styropor und Styrodur) auch mit Verunreinigungen oder Anhaftungen wird als volumenabhängige Gebühr erhoben und beträgt je angefangene 0,1 m³:

		Gebühr je angefangene 0,1 m ³
l)	Styropor	<u>8,50 EUR</u>
m)	Styrodur	<u>18,70 EUR</u>

- (6) Der Arbeitspreis für die Annahme von Beseitigungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Umladestation gemäß § 2 Absatz 1 lit. E der Abfallentsorgungssatzung wird für Abfälle mit einem Gewicht unter 200 kg als Pauschalgebühr in Höhe von 22,60 EUR, ab 200 kg als gewichtsabhängige Gebühr in Höhe von 125,40 EUR/Mg erhoben.
- (7) Der Arbeitspreis für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen am Schadstoffmobil beträgt 1.418,10 EUR/Mg.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Oranienburg, 18.12.2018

Ludger Weskamp
Landrat